



BUNDEMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/15

171/ME

GZ. IF-0600/2-III/15/01(25)

An den
Herrn Präsidenten des ~~Nationalrates~~
Parlament
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Tel.: +43 (0)1-514 33/2638
Fax: +43 (0)1-513 08 16
e-mail: Walter.Rill@bmf.gv.at

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zu dem bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichteten Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund); Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zu dem bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichteten HIPC-Treuhandfonds samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens ist eine Frist bis 20. April 2001 gesetzt.

25 Beilagen

5. März 2001

Für den Bundesminister:

Mag. Rill

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f**Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen Beitrages zu dem bei der Internationalen Entwicklungsorganisation eingerichteten Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund kann zu dem bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichteten Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund) einen Beitrag von bis zu 400 Millionen Schilling nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel leisten.

(2) Dieser Beitrag dient gemeinsam mit den Beiträgen anderer Mitglieder von Internationalen Finanzinstitutionen dazu, jene Kosten abzudecken, die durch die den hochverschuldeten armen Ländern eingeräumte Schuldenreduktion entstehen, sowie zur Finanzierung von Programmen zur technischen Unterstützung dieser Länder im Zusammenhang mit der Schuldenreduktion, soweit diese Kosten aus den eigenen Mitteln dieser Institutionen nicht abgedeckt werden können.

(3) Die Höhe des Beitrages orientiert sich an den in der internationalen Gebergemeinschaft üblichen Kriterien über eine gerechte Lastenverteilung.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Vorblatt

Probleme:

Die Initiative für die Entschuldung hoch verschuldeter armer Länder (HIPC-Initiative) wurde von Weltbank und Währungsfonds 1996 vor dem Hintergrund der Erkenntnis vorgeschlagen, dass eine nachhaltige Entwicklung ohne dauerhafte Lösung des Überschuldungsproblems bei den hoch verschuldeten armen Ländern nicht möglich ist. Die Lösung des Schuldenproblems muss daher als integrativer Teil zukünftiger Aktivitäten multilateraler Finanzinstitutionen betrachtet werden, bzw. ist in der Entwicklungsstrategie der betroffenen Länder zu berücksichtigen.

Ziele:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines österreichischen Beitrages zu dem bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) für diesen Zweck eingerichteten Treuhandfonds (HIPC-Trust Fund) geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf hat die Leistung eines österreichischen Beitrages in Höhe von bis zu 400 Millionen ATS zum HIPC-Trust Fund zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine – Unter der Voraussetzung, dass Österreich sich mit einem etwa seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag an der Finanzierung dieser Initiative beteiligt. Da es sich dabei um einen freiwilligen Beitrag handelt, kann dessen Höhe von Österreich selbst bestimmt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Solche Auswirkungen sind unmittelbar nicht zu erwarten. Soweit diese Initiative jedoch zu einer größeren politischen und wirtschaftlichen Stabilität der von der Entschuldung betroffenen Länder beitragen kann, können indirekte positive Auswirkungen durch deren steigende Einbindung in die Weltwirtschaft erwartet werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungsbehörden/Personalaufwand:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen dem Bund Kosten in Höhe von bis zu 400 Millionen ATS, für die bereits im Bundesfinanzgesetz 2000 vorgesorgt worden ist. Für die Länder und Gemeinden entsteht keine finanzielle Belastung.

EU-Konformität:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die HIPC-Initiative (HIPC = Heavily Indebted Poor Countries, hoch verschuldete arme Länder) wurde von Weltbank und Währungsfonds 1996 gemeinsam vor dem Hintergrund der Erkenntnis vorgeschlagen, dass eine nachhaltige Entwicklung ohne dauerhafte Lösung des Überschuldungsproblems bei den am meisten verschuldeten Ländern nicht möglich ist. Die Lösung des Schuldenproblems muss daher als integrativer Teil der Entwicklungshilfe betrachtet werden, bzw. in die Entwicklungshilfestrategie eingebaut werden. Eine vernünftige Entwicklungspolitik muss die Schuldensituation des Entwicklungslandes berücksichtigen.

Für den Zugang bestimmter Länder zur HIPC-Initiative wurden Tragfähigkeitskriterien (im wesentlichen Kennzahlen bezüglich der Relation von Schuldenstand und Schuldendienst zum Bruttoinlandsprodukt bzw. zu den Exporterlösen) festgelegt. Diese Kriterien wurden am Kölner Gipfel der G 7 (Juni 1999) gelockert (erweiterte Initiative), um eine Beschleunigung, Ausweitung und Vertiefung der Initiative zu erreichen; die Zahl der potentiellen HIPC-Länder hat sich dadurch auf 36 (theoretisch sogar 41 Länder) erhöht, davon die meisten in Afrika. Die Vertiefung und Ausweitung der Initiative wird insbesondere durch eine Reduzierung der Zielwerte erreicht, bis zu denen angenommen wird, dass die dann verbleibende Schuldenlast „tragbar“ sein wird. Insbesondere das Verhältnis von Schuldenstand zu Exporterlösen wird von derzeit 200-250% auf 150% (bzw. Schuldenstand zu Einnahmen von 280% auf 250%) gesenkt.

Österreich ist durch die folgenden Komponenten von der HIPC-Initiative betroffen:

- **Bilaterale Entwicklungshilfekredite** im Ausmaß von rund 1,3 Mrd. ATS wurden bereits im Jahr 1998 abgeschlossen; weitere 310 Mill. ATS sind aus technischen Gründen noch offen (Zuständigkeit der Entwicklungshilfesektion im Außenministerium).
- Durch die Republik Österreich **garantierte Exportkredite** sind im Ausmaß von bis zu 13 Mrd. ATS von der HIPC-Initiative betroffen; diese werden im Pariser Club abgehandelt. Schon bisher gab es Schuldenerleichterungen bis zu 80 % für die betreffenden Länder. Im Rahmen der Kölner Initiative wurde beschlossen, die Schuldenerleichterung auf 90%, und in Einzelfällen auch darüber, anzuheben, so dass zusätzliche Erleichterungen gewährt werden. Die Modalitäten der Erhöhung auf 90% sind noch offen. Diese werden im Pariser Club verhandelt.
- Österreich hat sich auch im Wege einer **Verwendung von Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank** im sog. SCA-2-Konto des Internationalen Währungsfonds an Finanzierungen im Zusammenhang mit HIPC beteiligt: "Bundesgesetz über die Beteiligung Österreichs an der HIPC-Initiative (Heavily Indebted Poor Countries - Initiative zur Schuldenreduktion für die ärmsten Entwicklungsländer) im Rahmen des Internationalen Währungsfonds (IWF)", BGBl. I Nr. 118/2000 vom 24. November 2000.
- Zur Finanzierung der Schuldenreduktion im Bereich der **multilateralen Finanzinstitutionen** wurde ein sog. HIPC Trust Fund bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichtet, an dessen Finanzierung sich Österreich bisher im Gegensatz zu vielen anderen Industriestaaten noch nicht unmittelbar beteiligt hat. Unter Zugrundelegung der derzeit bekannten Daten und bisheriger Lastenverteilungs-Anteile bei IDA wäre mit einem österreichischen Beitrag von rund 40 - 45 Mill. USD zu rechnen. Auf diesen Gesamtbeitrag ist jedoch der von der EU geleistete Beitrag zur HIPC-Initiative anzurechnen. Mit Ratsbeschluss vom Dezember 1999 hat die EU einen HIPC-Beitrag von 1 Mrd. € aus nicht zugewiesenen Geldern des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) bewilligt; davon sollen 680 Mill. € als Beitrag zur Finanzierung des HIPC-Treuhandfonds und 320 Mill. € zur Deckung von Schulden bzw. des Schuldendienstes der AKP-Länder an EU-Länder verwendet werden. Der für den HIPC-Treuhandfonds vorgesehene EU-Beitrag wird den einzelnen EU-Mitgliedsländern im Verhältnis ihres Anteils am EEF als Beitrag zum HIPC-Treuhandfonds zugerechnet (damit entfallen auf Österreich 2,65% oder 19 Mill. USD).

Die HIPC-Initiative umfasst die folgenden 41 Länder:

Angola, Äthiopien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Chad, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Kamerun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Laos, Liberien, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mozambique, Myanmar, Nicaragua, Niger, Rwanda, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tanzania, Togo, Uganda, Vietnam, Yemen, Zambia und Zentralafrikanische Republik.

Von diesen Ländern haben jedoch Ghana und Laos erklärt, dass sie keine Schuldenreduktion unter der HIPC-Initiative beantragen werden. In den derzeit bekannten Kostenberechnungen sind daher nur die übrigen 39 Länder berücksichtigt.

Der Schuldenstock der HIPC-Länder wird auf insgesamt etwa 71 Mrd. USD geschätzt. Die Kosten der erweiterten Initiative belaufen sich nach den letzten Berechnungen auf etwa 28 bis 29 Mrd. USD (Barwert Ende 1999), wobei etwa je die Hälfte auf bilaterale und multilaterale Gläubiger entfällt.

Der zur Finanzierung der HIPC-Initiative im Bereich der multilateralen Gläubiger bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichtete **HIPC-Treuhandfonds** soll aus der Verwendung von Teilen des Weltbank-Jahresgewinnes und bilateralen Beiträgen gespeist werden.

Österreich ist als Mitglied von Weltbank und IDA an der Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise bei der Schuldenreduktion gemeinsam mit den anderen Mitgliedsländern beteiligt. Die Überprüfung der Finanzgebarung dieses HIPC-Treuhandfonds erfolgt nach den gleichen Kriterien und Richtlinien durch internationale Wirtschaftsprüfer wie bei der Weltbank und IDA.

Bisher wurden von einer Reihe von Ländern auf freiwilliger Basis bilaterale Beiträge geleistet bzw. angekündigt, die jedoch nur zögerlich kommen (Österreich hat bisher noch keinen direkten Beitrag geleistet, sondern erhält den oben erwähnten EU-Beitrag im Ausmaß von 19 Mio. USD angerechnet). Die bisher zugesagten Beiträge reichen jedoch nicht aus, den Finanzierungsbedarf nur annähernd zu decken. Es ist daher beabsichtigt, insbesondere für die bei der Weltbank und IDA kurzfristig entstehenden Kosten, vorerst IDA-Ressourcen zu verwenden, die vom HIPC-Treuhandfonds nach dem "pay as you go"-Prinzip refundiert werden bzw. durch eine entsprechende Erhöhung des Volumens der nächsten Wiederauffüllung von IDA aufgebracht werden sollen.

Im Rahmen der Jahrestagung der Bretton Woods Institutionen in Prag Ende September 2000, bei der Österreich einen Beitrag zum HIPC-Treuhandfonds angekündigt hat, wurde der Fortschritt der HIPC Initiative überprüft und die Notwendigkeit der raschen Vorgangsweise bei der Abhandlung der Schuldenerleichterung bestätigt. Bis Ende 2000 konnten bereits insgesamt 22 HIPC-Länder in die Initiative einbezogen werden.

Dieser im Rahmen der Jahrestagung 2000 von Weltbank und IWF in Prag angekündigte Beitrag Österreichs zum HIPC-Treuhandfonds würde, insbesondere wenn er wie vorgesehen noch im Jahr 2001 einbezahlt wird, einen international anerkannten unmittelbaren Beitrag zur Absicherung der HIPC-Initiative darstellen, der mit dem Barwert der Gesamtkosten der Initiative in Beziehung gesetzt werden kann. Im internationalen Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass zuletzt die skandinavischen Länder gemeinsam im Juni 2000 einen weiteren Beitrag zum HIPC-Trustfund von insgesamt 100 Mill. USD angekündigt haben.

Kompetenzgrundlage:

Bei diesem Gesetzesvorhaben handelt es sich um eine Materie, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 2 B-VG in die Kompetenz des Bundes fällt. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen zur Vollziehung ist aufgrund Abschnitt D Ziffer 11 der Anlage 2 zum Bundesministerengesetz 1986 gegeben.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Jahr 2001 soll ein österreichischer Beitrag zum HIPC-Treuhandfonds in Höhe von bis zu 400 Millionen ATS zugesagt und durch entsprechende Überweisung geleistet werden.

Im Zusammenhang mit der im Allgemeinen Teil dargestellten Erweiterung und Vertiefung der HIPC-Initiative wurde auch vereinbart, dass die von der Schuldenreduktion profitierenden Länder Strategien zur Armutsbekämpfung entwickeln müssen, bevor der Schuldennachlass endgültig beschlossen wird. Für eine gut fundierte Strategie zur Armutsbekämpfung, die auch überprüfbar umgesetzt werden kann, fehlen in den meisten Ländern institutionelle Kapazitäten und auch die statistischen Informationen. Daher versucht die Weltbank, gemeinsam mit der Gebergemeinschaft, diese Länder beim Aufbau der entsprechenden Instrumente zu unterstützen. Neben den unmittelbaren Kosten der Schuldenreduktion, die durch diesen Beitrag finanziert werden sollen, soll ein kleiner Teil des Gesamtbetrags dafür verwendet werden, durch Kooperationsvereinbarungen mit Internationalen Finanzinstitutionen, in jenen Bereichen, in denen in Österreich die entsprechende Expertise verfügbar ist, diese Expertise im Rahmen der Umsetzung dieser Programme auf internationaler Ebene einzubringen und zu finanzieren. Hiefür sind höchstens 40 Millionen Schilling (10% des Gesamtbetrags) vorgesehen.